



Brüssel, den 29. August 2017
(OR. en)

11726/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0191 (NLE)

AGRI 436
UNECE 9

VORSCHLAG

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 16. August 2017 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2017) 425 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Verabschiedung von Vorschlägen für Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in der Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE-WP.7) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 425 final.

Anl.: COM(2017) 425 final

11726/17

/ab

B 2B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.8.2017
COM(2017) 425 final

2017/0191 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick
auf die Verabschiedung von Vorschlägen für Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in
der Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE-WP.7)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Die Normungstätigkeiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) werden gemäß der Vereinbarung von Genf über Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ von der Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WP.7) durchgeführt.

Die WP.7 arbeitet in Übereinstimmung mit ihrem Mandat² und ihren Arbeitsverfahren³ für die Annahme der landwirtschaftlichen Qualitätsnormen der UNECE. Die Vorschläge für UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse werden von der Fachgruppe für die Standardisierung von frischem Obst und Gemüse und von der Fachgruppe für die Standardisierung von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen ausgearbeitet. Sie werden dann einvernehmlich von der UNECE WP.7 angenommen oder zur Erörterung an die Fachgruppen zurückverwiesen. Dieses Verfahren findet jährlich statt.

Alle Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen können an den Arbeiten der UNECE zu Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse teilnehmen; die Mitgliedstaaten der Europäischen Union tun dies regelmäßig. Die Europäische Union selbst ist Beobachter in der UNECE WP.7 und in ihren Fachgruppen für Standardisierung von frischem Obst und Gemüse sowie von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 1 und Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁴ dürfen Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, in der Union nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den geltenden Vermarktungsnormen entsprechen und wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Kommission befugt, im Wege eines delegierten Rechtsakts Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse festzulegen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission⁵ wurden spezielle Vermarktungsnormen für bestimmte Obst- und Gemüseerzeugnisse festgelegt, die auf UNECE-Qualitätsnormen für diese Erzeugnisse beruhen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission gilt Obst und Gemüse, für das keine spezielle Vermarktungsnorm der EU gilt, als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn es einer der von der UNECE festgelegten anwendbaren Normen entspricht. Nach dem Erwägungsgrund 6 der

¹ http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/agr/AboutUs/GenevaUnderstanding_E.pdf

² Mandat der UNECE-Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/agr/AboutUs/ToR_eng.doc

³ Arbeitsverfahren der Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die 2010 von der Arbeitsgruppe angenommen und 2012 geändert wurden, http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/agr/AboutUs/WorkingProcedures_2012_e.doc

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission sollten spezielle Vermarktungsnormen, die für bestimmte Erzeugnisse festgelegt werden, den von der UNECE festgelegten Normen entsprechen.

Mit den UNECE-Normen werden Mindestqualitätsstandards festgelegt, die einheitliche Maßstäbe schaffen, um einen fairen Handel zu erleichtern, technische Handelshemmisse zu vermeiden und die Märkte transparenter zu machen. Die Normen fördern die nachhaltige Vermarktung hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sorgen dafür, dass minderwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht auf den Markt kommen, und schützen die Verbraucherinteressen. Sie tragen so zur internationalen Harmonisierung der Obst- und Gemüsenormen bei und bilden eine Rahmenregelung, die einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Obst und Gemüse gewährleistet. Die UNECE-Normen werden erarbeitet, um die Ziele des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über technische Handelshemmisse⁶ zu erfüllen.

Die Vorschläge werden vor ihrer Annahme durch die UNECE-WP.7 eingehend von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen des Sektors Obst und Gemüse in den Fachgruppen für Standardisierung, an denen Sachverständige aus den Mitgliedstaaten beteiligt sind, erörtert.

Ihre Annahme in der UNECE-WP.7 sollte daher unter Bedingungen, welche die Einhaltung des Unionsrechts und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie ihre Übereinstimmung mit den Interessen und Zielen der Union in Bereich der Agrarpolitik sicherstellen, unterstützt werden. Sollte die Kommission Bedenken haben, die in den Fachgruppen für Standardisierung nicht erörtert wurden, oder sollten neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse bekannt werden, so sollte sichergestellt werden, dass diese Bedenken in angemessener Weise erörtert werden, bevor in der UNECE-WP.7 über den Vorschlag entschieden wird. Lehnt eine ausreichende Anzahl Mitgliedstaaten den Vorschlag ab, schieben die an der UNECE-WP.7 teilnehmenden Mitgliedstaaten die Entscheidung auf und sorgen dafür, dass der Vorschlag zur Erörterung an die Fachgruppen für Standardisierung oder an spezielle Arbeitsgruppen zurückverwiesen wird, wo zuerst die Bedenken ausgeräumt werden sollten.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit den UNECE-Normen werden Mindestqualitätsstandards festgelegt, die einheitliche Maßstäbe schaffen, um einen fairen Handel zu erleichtern, technische Handelshemmisse zu vermeiden und die Märkte transparenter zu machen. Die Normen fördern die nachhaltige Vermarktung hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sorgen dafür, dass minderwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht auf den Markt kommen, und schützen die Verbraucherinteressen. Sie tragen so zur internationalen Harmonisierung der Obst- und Gemüsenormen bei und bilden eine Rahmenregelung, die einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Obst und Gemüse gewährleistet. Die UNECE-Normen werden erarbeitet, um die Ziele des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über technische Handelshemmisse zu erfüllen.

⁶ Übereinkommen über technische Handelshemmisse, https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt_e.htm

Die UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse haben, wie bereits erwähnt, Auswirkungen auf das Unionsrecht. Daher ist gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Standpunkt der Union festzulegen. Die Festlegung dieses Standpunkts der Union, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Verfahren, ist Ziel des vorliegenden Vorschlags.

Die Überprüfung und Annahme der UNECE-Qualitätsnormen ist ein fortlaufender Prozess, der gewährleistet, dass die geltenden Normen stets aktuell sind und mit dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand im Einklang stehen. Daher muss ein Prozess in Gang gesetzt werden, mit dem der Standpunkt der Union für einen unbestimmten Zeitraum festgelegt wird. Die Koordinierungssitzungen sollten jährlich vor der Annahme/Überprüfung der UNECE-Qualitätsnormen stattfinden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union für Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse gemäß den Artikeln 75 und 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission. Er gewährleistet, dass der Standpunkt der Union zur Annahme der UNECE-Qualitätsnormen gemäß den obengenannten Bestimmungen ordnungsgemäß festgelegt wird.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Standpunkt der Union wird für mehrere internationale Organisationen, die Normen mit Auswirkungen auf das Unionsrecht festlegen, insbesondere Normen im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein, auf die gleiche Weise festgelegt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Für diese Maßnahme steht kein anderes Instrument zur Verfügung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Grundrechte sind von diesem Vorschlag nicht betroffen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Europäische Kommission wird an der Koordinierungssitzung der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates teilnehmen, die je nach Bedarf jedes Jahr vor der Sitzung der UNECE-WP.7 stattfindet.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Verabschiedung von Vorschlägen für Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in der Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE-WP.7)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa – Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (UNECE-WP.7) prüft und verabschiedet Vorschläge zur Festlegung neuer UNECE-Qualitätsnormen und ändert bestehende Qualitätsnormen für Obst und Gemüse. Die Vorschläge werden von Fachgruppen für Standardisierung der UNECE ausgearbeitet. Die UNECE-WP.7 nimmt die Vorschläge durch Konsens der teilnehmenden Mitglieder an.
- (2) Die UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse tragen zur internationalen Harmonisierung der Normen für Obst und Gemüse bei und schaffen die Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb beim Handel mit Obst und Gemüse.
- (3) Die Union ist Beobachter in der UNECE-WP.7 und in den Fachgruppen für Standardisierung. Die Mitgliedstaaten sind Mitglieder der UNECE und arbeiten in der UNECE-WP.7 und in den Fachgruppen für Standardisierung mit. Als Teilnehmer an der UNECE-WP.7 sind die Mitgliedstaaten berechtigt, an der Entscheidungsfindung zur Annahme der Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der UNECE-WP.7 teilzunehmen.
- (4) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 und Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ dürfen Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den geltenden Vermarktungsnormen entsprechen und wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (5) Gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Kommission befugt, im Wege eines delegierten Rechtsakts Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse festzulegen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission⁸ wurden spezielle Vermarktungsnormen für bestimmte Obst- und Gemüseerzeugnisse festgelegt. Diese speziellen Vermarktungsnormen beruhen auf UNECE-Qualitätsnormen für diese Erzeugnisse.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 muss Obst und Gemüse, für das keine spezielle Vermarktungsnorm gilt, der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Anhang I Teil A der Durchführungsverordnung entsprechen. Erzeugnisse, die einer von der UNECE festgelegten Vermarktungsnorm entsprechen, gelten als dieser allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend.
- (7) Da die UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse Auswirkungen auf das Unionsrecht haben, muss der im Namen der Union in der UNECE-WP.7 zu diesen Qualitätsnormen zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.
- (8) Die von der Fachgruppe für die Standardisierung von frischem Obst und Gemüse und der Fachgruppe für die Standardisierung von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen ausgearbeiteten Vorschläge für Qualitätsnormen werden von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen im Sektor Obst und Gemüse eingehend erörtert. Die Mitgliedstaaten sollten diese Vorschläge daher im Namen der Union unterstützen, sofern sie im Interesse der Union sind und nicht gegen EU-Recht und insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verstößen und sofern ein zu diesen Zweck eingerichtetes Verfahren eingehalten wurde.
- (9) Hat die Kommission Bedenken, die nicht in den Fachgruppen für Standardisierung erörtert wurden oder werden vor oder während der Sitzung der UNECE-WP.7 neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse bekannt, sollte die Annahme des Vorschlags aufgeschoben und der Vorschlag zur weiteren Erörterung an die Fachgruppen für Standardisierung zurückverwiesen werden, bis diese Bedenken und die neuen Informationen in angemessener Weise erörtert worden sind.
- (10) Lehnt eine ausreichende Anzahl Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2 des Vertrags darstellt, den Vorschlag ab, so sollten die an der Sitzung der UNECE-WP.7 teilnehmenden Mitgliedstaaten die Entscheidung aufschieben und die Erörterungen in den Fachgruppen oder Arbeitsgruppen fortsetzen.
- (11) Um den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität bei den bevorstehenden Erörterungen und in der Sitzung der UNECE-WP.7 einzuräumen, sollte es ihnen nach Unterrichtung der Kommission erlaubt sein, Änderungen der Vorschläge zuzustimmen, sofern der Inhalt der Vorschläge nicht geändert wird -

⁸

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ist die UNECE-WP.7 aufgerufen, neue UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse festzulegen oder bestehende UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse zu ändern, so werden die an der UNECE-WP.7 teilnehmenden Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Namen der Europäischen Union handeln, ermächtigt, den von der Fachgruppe für die Standardisierung von frischem Obst und Gemüse und von der Fachgruppe für die Standardisierung von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen ausgearbeiteten Vorschlägen für neue UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse oder zur Änderung bestehender UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vorbehaltlich des Verfahrens gemäß Artikel 2 und unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

- a) Die neuen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse oder die Änderungen der bestehenden Qualitätsnormen für Obst und Gemüse sind im Interesse der Union und dienen den von der Union im Rahmen ihrer Agrarpolitik verfolgten Zielen; und
- b) die neuen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse oder die Änderungen der bestehenden Qualitätsnormen für Obst und Gemüse verstößen nicht gegen EU-Recht und insbesondere nicht gegen die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, unbeschadet des Rechts der Kommission, die Unionsvorschriften, insbesondere die in Artikel 75 der Verordnung genannten Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, durch einen delegierten Rechtsakt anzupassen.

Artikel 2

1. Zur Festlegung des Standpunkts der EU und seiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in den in Artikel 1 genannten Fragen wird ausreichend lange vor der Sitzung der UNECE-WP.7 eine Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates einberufen.
2. Äußert die Kommission in der Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates gemäß Absatz 1 konkrete Bedenken gegen einen Vorschlag der Fachgruppe für die Standardisierung von frischem Obst und Gemüse oder der Fachgruppe für die Standardisierung von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen und wurden diese Bedenken nicht in einer der Fachgruppen für Standardisierung erörtert, so beantragen die teilnehmenden Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 1, dass die Entscheidung über diesen Vorschlag in der UNECE-WP.7 aufgeschoben wird, bis diese Bedenken in der Fachgruppe für Standardisierung auf angemessene Weise erörtert worden sind.
3. Werden sich neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse, die nach der in Absatz 1 genannten Sitzung, aber vor oder während der Sitzung der UNECE-WP.7 bekannt wurden, wahrscheinlich auf einen Vorschlag der Fachgruppe für die Standardisierung von frischem Obst und Gemüse oder der Fachgruppe für die Standardisierung von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen auswirken, so beantragen die an der UNECE-WP.7 teilnehmenden Mitgliedstaaten abweichend von

Artikel 1, dass die Entscheidung über diesen Vorschlag in der UNECE-WP.7 aufgeschoben wird, bis die Fachgruppen für Standardisierung diesen Vorschlag unter Berücksichtigung der neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse erörtert haben.

4. Lehnt eine Anzahl Mitgliedstaaten, die einer Sperrminorität gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2 entspricht, einen Vorschlag für neue UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse oder für eine Änderung der bestehender UNECE-Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in der Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates gemäß Absatz 1 ab, so schieben die an der UNECE-WP.7 teilnehmenden Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 1 die Entscheidung auf und setzen die Erörterungen in der Fachgruppe für die Standardisierung von frischem Obst und Gemüse oder in der Fachgruppe für die Standardisierung von Trocken- und getrockneten Erzeugnissen oder in einer für diesen Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe fort.

Artikel 3

Die an der UNECE-WP.7 teilnehmenden Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Namen der Europäischen Union handeln, können nach Unterrichtung der Kommission geringfügigen Änderungen der Vorschläge für Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, die keine Auswirkung auf den Inhalt dieser Vorschläge haben, in der UNECE-WP.7 zustimmen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*